

§ 6 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

I.

Fehlerhafte Beschlüsse von Stiftungsorganen sind grundsätzlich ipso iure nichtig. Nur soweit die Befolgung der verletzten Norm zur Disposition der Organmitglieder steht, tritt die Nichtigkeitsfolge nicht von Rechts wegen ein. Der Beschluss ist zunächst wirksam, kann aber durch fristgemäße Beanstandung der Organmitglieder vernichtet werden. Andernfalls wird er bestandskräftig.¹⁰⁶⁹

II.

Der Befund folgt nicht aus einer Analogie zum Beschlussmängelsystem der §§ 241 ff. AktG. Die Anwendung dieser Vorschriften kann einerseits nicht aus dem gesetzlichen Verweis auf das Vereinsrecht gefolgert werden. Andererseits fehlt es für eine eigenständige Analogie an einer hinreichenden Vergleichbarkeit der Interessenlagen.

Für die Beschlüsse von Stiftungsorganen verweist § 86 Satz 1 BGB über § 28 BGB auf das Beschlussrecht der Mitgliederversammlung des Vereins in den §§ 32-34 BGB. Dort wird um die analoge Anwendung der aktienrechtlichen Regelungen lebhaft gestritten. Die Diskussion erstreckt sich nach Art und Umfang aber ausschließlich auf das Recht der Mitgliederversammlung. Fehlerhafte Beschlüsse im Vereinsvorstand (§ 28 BGB) erfasst sie nicht. Aus der gesetzlichen Verweisungskette kann folglich keine Anwendung der §§ 241 ff. AktG auf Organbeschlüsse in der Stiftung hergeleitet werden.¹⁰⁷⁰

Für eine eigenständige Analogie zu den §§ 241 ff. AktG bleibt in dogmatischer wie rechtstatsächlicher Hinsicht kein Raum. Die Funktionsanalyse der aktienrechtlichen Beschlussmängelregeln zeigt, dass die materiell-rechtliche Grundlage der §§ 241 ff. AktG seit jeher im Individualrechtsschutz der Verbandsmitglieder liegt.¹⁰⁷¹ Die Beschlussmängelklage fungiert zuvörderst als Rechtsbehelf des Aktionärs,

um sich der Verletzung seines Mitgliedschaftsrechts durch einen rechtswidrigen Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung zu erwehren. Ihre institutionelle Kontrollfunktion ist insoweit eine Begleiterscheinung, deren sich der Gesetzgeber als Instrument der Selbstkontrolle im Verband bedient.¹⁰⁷² Dagegen haben die Klagerechte der Vorstands sowie der Einzelmitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat eine objektiv-rechtswahrende Prägung. Sie sind als gesetzgeberische Reaktion zur Wahrung der Kompetenzordnung in der Aktiengesellschaft zu verstehen.¹⁰⁷³ Das Fundament der §§ 241 ff. AktG liegt deshalb im individualschützenden Klagerechte der Aktionäre.

Eine dem Aktionär vergleichbare Rechtsstellung kann indes in der Stiftung für niemanden bestehen, weil die Stiftung keine Mitglieder hat. Die Organmitglieder sind mit dem Vollzug des Stifterwillens betraut und verfügen gerade nicht über jene autonome Entscheidungsgewalt, in der das Anfechtungsrecht der Aktionäre begründet liegt. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zu einer rechtmäßigen Beschlussfassung verpflichtet, können diese aber nicht aus eigenem Recht verlangen. In dieser Pflichtenbindung liegt ein unüberbrückbarer Gegensatz zur mitgliedschaftlichen Rechtsstellung der Aktionäre. Er ist es, der dogmatisch einer Analogie zu den §§ 241 ff. AktG im Wege steht.¹⁰⁷⁴

Überdies hindert die tatsächliche Ausrichtung der §§ 241 ff. AktG eine Übertragbarkeit auf die Stiftung. Die aktienrechtlichen Beschlussmängelregeln sind über den Grundsatz der Anfechtbarkeit (§ 243 Abs. 1 AktG), das Erfordernis der Anfechtungsklage (§ 243 Abs. 1 AktG) und deren strenge Monatsfrist (§ 246 Abs. 1 AktG) auf das Rechtssicherheitsbedürfnis einer Publikumsgesellschaft ausgelegt. Diese Regelungen werden den personalistisch strukturierten Verhältnissen in der Stiftung nicht gerecht. Sie wären der Konfliktbeilegung womöglich sogar abträglich.¹⁰⁷⁵ Eine Ausnahme bildet insoweit die erweiterte Urteilswirkung in § 248 Abs. 1 Satz 1 AktG (und § 51 Abs. 5 Satz 1 GenG), die eine praktische Notwendigkeit eines jeden Beschlussmängelprozesses darstellt und als solche Ausdruck eines übergeordneten Prinzips ist.¹⁰⁷⁶ Abseits dieser Teilanalogie muss ein Rückgriff auf die *leges speciales* der §§ 241 ff. AktG in der Stiftung aber unterbleiben.

III.

Im Ausgangspunkt bestimmen sich die Rechtsfolgen fehlerhafter Beschlüsse von Stiftungsorganen nach den Maßstäben des bürgerlichen Rechts. Der Anwendungsbereich §§ 125, 134, 138 Abs. 1 BGB ist allerdings eng begrenzt.

Nur selten sind fehlerhafte Beschlüsse von Stiftungsorganen nach § 125 BGB nichtig. Zum einen besteht ein gesetzliches Formerfordernis i.S.d. § 125 Satz 1 BGB allein für Ausgliederungsbeschlüsse nach § 163 Abs. 3 UmwG.¹⁰⁷⁷ Zum anderen sind an ein statuarisches Formerfordernis i.S.d. § 125 Satz 2 BGB die hohen Anforderungen eines konstitutiven Wirksamkeitserfordernisses zu stellen. Satzungsregelungen über die Protokollierung von Beschlüssen oder die Feststellung des Beschlussergebnisses erfüllen dies regelmäßig nicht.¹⁰⁷⁸ Überdies sind Fehler im Beschlussverfahren nicht an § 125 Satz 2 BGB zu messen.¹⁰⁷⁹

Eng umgrenzt ist auch der Anwendungsbereich von § 134 BGB. Satzungsregelungen und Vorschriften über das Beschlussverfahren sind keine gesetzlichen Verbote.¹⁰⁸⁰ Inhaltliche Verstöße gegen ein Verbotsgesetz kommen vornehmlich bei Beschlüssen in Betracht, die Straftatbestände oder die Verbotstatbestände des (öffentlichen) Wirtschaftsrechts verletzen.¹⁰⁸¹ Die Bestimmungen der Landesstiftungsgesetze über die Vermögenserhaltung und -verwaltung hingegen können nicht als Verbotsgesetze im Sinne des § 134 BGB angesehen werden, weil auch sie disponibel, d.h. gegenüber dem Primat des Stifterwillens nachrangig sind.¹⁰⁸²

Schließlich kommt die Sittenwidrigkeit eines Beschlusses nach § 138 Abs. 1 BGB nur bei schwerwiegenden Mängeln in Betracht. Erforderlich ist etwa das feindselige Ausnutzen von Mehrheitsmacht, die Schikane von Organmitgliedern oder die absichtliche Verletzung des Stifterwillens zum Nachteil der Stiftung. Einfache Verstöße gegen den Stifterwillen sind vom ultima ratio-Charakter der Norm hingegen nicht erfasst.¹⁰⁸³

IV.

Die grundsätzliche Nichtigkeit fehlerhafter Organbeschlüsse folgt maßgeblich aus der Kompetenzstruktur der Stiftung sowie der

Pflichtenbindung der Organmitglieder.

Die Folge eines Beschlussfehlers bestimmt sich in Abhängigkeit von der rechtlichen Gestaltungsmacht der Beschlussfassenden: Nur soweit diese auf die Einhaltung der verletzten Norm einvernehmlich verzichten können, bleibt Raum für eine von der Nichtigkeit ipso iure abweichende Rechtsfolge.¹⁰⁸⁴ Diese Wertung bildet das normative Unterscheidungskriterium zwischen Anfechtungs- und Nichtigkeitsmängeln. Sie war schon im Entstehungsprozess der §§ 241 ff. AktG von entscheidender Bedeutung¹⁰⁸⁵ und ist rechtsformübergreifend in der Diskussion um Beschlussmängel anerkannt.¹⁰⁸⁶ Ausdrücklich normiert ist der Gedanke in § 23 Abs. 4 WEG.

Weil die Mitglieder von Stiftungsorganen kraft Amtes zum Vollzug des Stifterwillens verpflichtet sind, können sie einen für die Stiftung verbindlichen Willen nur in den Grenzen von Gesetz und Satzung bilden. Durch eine rechtswidrige Beschlussfassung überschreiten sie die ihnen eingeräumte Rechtsmacht. Ihre Beschlüsse können dann keine Rechtswirkungen entfalten und müssen folglich nichtig sein.¹⁰⁸⁷

Der Eintritt der Nichtigkeitsfolge ist demgegenüber nicht geboten, soweit die Organmitglieder auf die Einhaltung der verletzten Norm verzichten können. Insoweit steht es Organmitgliedern zu, über die Wirksamkeit eines Beschlusses trotz seiner Fehlerhaftigkeit zu verfügen. In diesen Fällen sind fehlerhafte Beschlüsse nicht ipso iure nichtig, aber gegebenenfalls auf Betreiben der Organmitglieder vernichtbar.

Erforderlich dafür ist, dass die verletzte Norm nicht über den Intraorganbereich hinauswirkt, also nicht den Schutz des Stifterwillens, der Stiftung selbst, anderer Organe oder Stiftungsexterner betrifft.¹⁰⁸⁸ In Betracht kommen in erster Linie Vorschriften über das Beschlussverfahren, die ausschließlich eigene Rechte und Interessen der Organmitglieder betreffen, z.B. die nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Ladung zur Sitzung, die Nichtbeachtung von Form und Frist der Einladung oder die Abweichung von Satzungsvorschriften über Ort und Zeit der Sitzung. Die Mindestanforderungen an ein ordnungsgemäßes Beschlussverfahren müssen im Interesse der Stiftung und des Stifterwillens stets gewahrt sein.¹⁰⁸⁹

Lediglich vernichtbar sind ferner solche Beschlüsse, die inhaltlich gegen Vorschriften verstoßen, die zur Disposition der Beschlussfassenden stehen. Dies betrifft vor allem die Regelungen einer selbst erlassenen Geschäftsordnung, die nicht wirksam durch Beschluss durchbrochen worden sind.¹⁰⁹⁰

V.

Auch in der Stiftung sind die Folgen von Beschlussfehlern mitunter einzugrenzen.

Zum einen unterliegen Beschlussfehler dem allgemeinen Relevanzerfordernis. Nur solche Mängel sind beachtlich, die bei wertender Betrachtung die Interessen der Teilnahme- und Abstimmungsberechtigten an der Beschlussfassung in relevanter Weise berühren¹⁰⁹¹. Die Frage stellt sich nur bei Verfahrensfehlern; inhaltliche Fehler sind stets relevant.

Geltung beanspruchen ferner die (erweiterten) Grundsätze über die fehlerhafte Gesellschaft. Sie führen im Fall fehlerhafter Satzungsänderungen, Beststellungsakte sowie Anstellungsverhältnisse, die bereits in Vollzug gesetzt worden sind, ausschließlich mit Wirkung für die Zukunft zum Eintritt der Nichtigkeitsfolge.¹⁰⁹²

Eine Einschränkung der Beschlussnichtigkeit kommt ferner bei Beschlüssen mit direkter Außenwirkung (§ 26 Abs. 1 Satz 3 BGB i.V.m. § 86 Satz 1 BGB) in Betracht. Wenn die Wirksamkeit eines Drittgeschäfts unmittelbar an die Wirksamkeit eines Beschlusses gekoppelt ist (etwa den Zustimmungsbeschluss eines Kuratoriums), ist der Dritte zum Teil schutzlos dem Fehlerrisiko ausgesetzt. Insoweit ist in einer Interessenabwägung gegenüber der Schwere des Beschlussfehlers zu ermitteln, ob der Beschluss im Außenverhältnis weiterhin als wirksam zu behandeln ist.¹⁰⁹³

Hingegen kann die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde den Mangel eines Organbeschlusses nicht heilen. Eine Heilungswirkung wäre mit der Garantiefunktion der Stiftungsaufsicht, mit deren öffentlich-rechtlichen Charakter und mit der präjudiziellen Wirkung zivilrechtlicher Urteile im Stiftungsrecht unvereinbar.¹⁰⁹⁴ Die Genehmigung eines rechtswidrigen Beschlusses hat daher keine Heilungswirkung. Sie ist vielmehr

aufzuheben, weil es ihr an einem genehmigungsfähigen Gegenstand fehlt.

VI.

Bei der Geltendmachung von Beschlussfehlern ist zwischen nichtigen und vernichtbaren Beschlüssen zu unterscheiden.

Zur Feststellung der Nichtigkeit eines Beschlusses ist die allgemeine Feststellungsklage nach § 256 Abs. 1 ZPO einschlägig. Sie kann von jedem erhoben werden, der ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat. Dieses Interesse folgt für die Organmitglieder schon aus ihrer Organstellung, aus der sie für die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung einzustehen haben.¹⁰⁹⁵ Destinatäre haben im Grundsatz ebenso wenig ein Klagerecht wie der Stifter, sofern nicht die Satzung über Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse eine entsprechende Rechtsposition vorsieht.¹⁰⁹⁶ Die Klage ist gegen die Stiftung als Rechtsträgerin des Organbeschlusses zu richten.¹⁰⁹⁷ Die Rechtskraft des die Nichtigkeit feststellenden Urteils erstreckt sich auf alle klagebefugten Stiftungsbeteiligten.¹⁰⁹⁸

Vernichtbare Beschlüsse werden durch formlosen Widerspruch im Plenum oder gegenüber dem Vorsitzenden des Gremiums ex tunc nichtig.¹⁰⁹⁹ Widerspruchsbefugt sind nur die Organmitglieder, die durch den Beschlussfehler in einer eigenen Rechtsposition betroffen sind.¹¹⁰⁰ Vernichtbare Beschlüsse sind bis zum Zeitpunkt des Widerspruchs vorläufig wirksam. Sie erwachsen endgültig in Bestandskraft, wenn die Erklärung nicht rechtzeitig erfolgt. Angemessen scheint eine allgemeine Widerspruchsfrist von drei Monaten ab Beschlussfassung oder Kenntnis von der Beschlussfassung.¹¹⁰¹ Innerhalb dieser Frist ist gegebenenfalls im Nachgang nach § 256 Abs. 1 ZPO Klage auf Feststellung der Nichtigkeit zu erheben.

VII.

Dem Stifter ist es unbenommen (und sogar zu empfehlen), in der Satzung Regelungen über die Folgen von Beschlussfehlern zu treffen und die Modalitäten der prozessualen Geltendmachung festzulegen.¹¹⁰²